

Nds. Landesamt für
Versorgung und Bezüge

26586 Aurich

Personalnummer:

**Widerspruch gegen die Festsetzung meiner Bezüge für Januar 2006 und die Folgemonate
sowie
Antrag auf Nachzahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Besoldung im Jahr 2006 auf Grund der fortgeltenden Kürzungen durch Art. 5 § 8 Abs. 1 und 2 Haushaltsbegleitgesetz 2005 lege ich

W i d e r s p r u c h .

ein.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 vom 17.12.2004 sind die bisherigen Sonderzuwendungen für die Beschäftigten der Besoldungsordnung R weggefallen.

Während den Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 BBesO eine jährliche pauschale Sonderzahlung in Höhe von 420,00 € mit den Bezügen für den Monat Dezember ausbezahlt wird, sind die Sonderzuwendungen für die nach der Besoldungsordnung R besoldeten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ersatzlos gestrichen worden.

(1) Die durch die Streichung der Sonderzuwendung weiter verminderte Besoldung aus der Besoldungsordnung R hält verfassungsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

(a) Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen der Einkommensentwicklung und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung einerseits und den Bedürfnissen der öffentlichen Haushalte andererseits dürfen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch unter Berücksichtigung ihres besonderen Treueverhältnisses nicht erheblich stärker belastet werden als andere

Bevölkerungsgruppen (vgl. *BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002 - 2 C 34.01 -*, *BVerwGE 117, 305, 308*; *Wolff, ZRP 2003, 305, 307*; *Hebeler, RiA 2003, 157, 161*; *Jachmann, ZBR 1993, 133, 134 f.*). Dies hat der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung nicht ausreichend beachtet.

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Beamten des Landes Niedersachsen werden zur Sanierung des Landeshaushaltes in beispielloser Weise herangezogen. Es ist nicht erkennbar, dass eine andere relevante Gruppe der Bevölkerung des Landes durch die Haushaltssanierung ähnlich stark belastet wird. Die einseitige Heranziehung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verstößt gegen das von dem – der besonderen Treuepflicht korrespondierenden – Fürsorgeprinzip des Dienstherrn geprägte Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht ist insbesondere darin zu sehen, dass die Streichung der Sonderzuwendungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund der erheblichen Kürzung ihrer Pensionsansprüche gezwungen sind, ihre Altersversorgung durch aus dem Einkommen zu finanzierende private Vorsorge sicherzustellen und daher von den erfolgten Kürzungen in doppelter Weise betroffen sind.

(b) Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 bewirkte erneute Absenkung meiner Besoldung verletzt das durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Prinzip der amtsangemessenen Alimentation.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die jeweiligen Bezüge noch als amtsangemessen angesehen werden können, ist eine Gesamtschau der gewährten Alimentation und der bereits erfolgten Kürzungen erforderlich (vgl. *OVG Münster NVwZ-RR 2004, 546 ff.*). Hieraus folgt, dass hierbei nicht nur die jeweils konkret in Rede stehende Kürzungsregelung isoliert in den Blick genommen werden darf. Wäre das so, könnte nämlich im Wege einer sog. "Salamitaktik" des Gesetz- und Verordnungsgebers die amtsangemessene Alimentation der Besoldungs- und Versorgungsempfänger Stück für Stück immer weiter aufgezehrt werden (vgl. *hierzu auch Schnellenbach, VerwArch 2001, 2, 24*).

Unter Berücksichtigung der – offenen und versteckten – Kürzungen, denen die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den vergangenen Jahren ausgesetzt waren, ist spätestens mit der Streichung der Sonderzuwendungen in der Besoldungsgruppe R ein Besoldungsniveau erreicht, das nicht mehr als amtsangemessen bezeichnet werden kann. Die Streichung der Sonderzuwendungen allein bewirkt bereits eine Nettobelastung, die sich weit oberhalb des vom Bundesverfassungsgericht (*Beschluss vom 9. März 2000 - 2 BvL 8/99 u.a. - DVBl. 2000, 1117 ff.*) und vom Bundesverwaltungsgericht (*Urteil vom 3. Juli 2003 - 2 C 36.02 - BVerwGE 118, 277 ff.*) angesprochenen, noch als unbedenklich angesehenen Kürzungsvolumens von 1 % des insoweit relevanten Jahresnettoeinkommens (vgl. *zur Maßgeblichkeit des Nettoeinkommens im Zusammenhang mit der Bemessung der amtsangemessenen Alimentation BVerfG, z. B. Beschlüsse vom 24. November 1998 - 1 BvL 26/91 u.a. - und vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 -*) bewegt. Nimmt man – wie im Rahmen der Gesamtschau geboten – die in den vergangenen Jahren erfolgten Kürzungen im Bereich der Besoldung, der Beihilfe und der Versorgung hinzu, summieren sich die Kürzungen

auf mehr als 5 % des Jahresnettoeinkommens und haben jedenfalls in ihrer Summe zu einer Absenkung der Besoldung auf ein nicht mehr amtsangemessenes Niveau geführt.

(2) Da die Streichung der Sonderzuwendung nach dem vorstehend Ausgeführten rechtswidrig ist, ist die Festsetzung meiner Bezüge ohne die Berücksichtigung des mir zustehenden (monatlichen) Teilbetrages der Sonderzuwendung für die **Monate Januar 2006 und die Folgemonate** und damit mit einem zu niedrigen Gesamtbetrag erfolgt.

Ich beantrage daher,

mir die zu Unrecht nicht festgesetzten und nicht ausgezahlten monatlichen Teilbeträge der Sonderzuwendung für die Monate Januar 2006 und die Folgemonate nachzuzahlen.

(3) Im Hinblick auf die zwischen den Interessenvertretungen der Beamten und Richtern mit dem NLBV getroffene Musterprozessvereinbarung bin ich mit dem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Musterfälle einverstanden, wenn Sie für die Dauer der Durchführung der Musterverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Ich bitte um entsprechende schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen